

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich gemacht.

Sankt Augustin, den 17.06.2020

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

#### **Planfeststellungsverfahren zur Anbindung der Umspannanlage (UA) Siegburg an das 380-kV-Höchstspannungsstromnetz der Amprion GmbH**

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund betreibt auf dem Gebiet der Stadt Siegburg die 110-/220-kV-Schalt- und Umspannanlage (UA) Siegburg. Für die geplante Anbindung dieser UA an das 380-kV-Stromnetz hat die Bezirksregierung Köln im April 2019 das erforderliche Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eingeleitet. Von den zur Realisierung des Vorhabens geplanten Maßnahmen sind Grundstücke in der Gemarkung Obermenden (Flure 6, 8, 9, 10 und 11) der Stadt Sankt Augustin sowie Gemarkung Siegburg (Flure 8, 14 und 24) der Stadt Siegburg betroffen. Für das Vorhaben besteht wegen der Betroffenheit eines FFH-Gebietes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planunterlagen hatten in der Zeit vom 29.04.2019 bis einschließlich 28.05.2019 in den Stadtverwaltungen von Siegburg und der Stadt St. Augustin zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hatte die Vorhabenträgerin die ausgelegten Planunterlagen zu ergänzen und einen wasserrechtlichen Fachbeitrag, einen wasserrechtlichen Antrag für Wasserhaltungsmaßnahmen sowie eine Bodengrunduntersuchung nachzureichen. Die Ergänzung der Planunterlagen erfolgt im Rahmen eines Deckblattes, welches angesichts der Umweltrelevanz der Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Deckblatt-Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG). Die Planunterlagen stehen in der Zeit **vom 29.06.2020 bis einschließlich 28.07.2020** auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/energie\\_siegburg/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_siegburg/index.html) zur Ansicht zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgenannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Deckblatt-Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Deckblatt-Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Sankt Augustin eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die

Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02241 / 243-270 oder per E-Mail an [Jasmin.Bies@sankt-augustin.de](mailto:Jasmin.Bies@sankt-augustin.de) möglich.

1. Bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich zum 28.08.2020**, kann die betroffene Öffentlichkeit bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Sankt Augustin, Fachdienst Planung und Liegenschaften, Technisches Rathaus, An der Post 19 in 53757 Sankt Augustin, schriftlich Einwendungen gegen die Deckblatt-Unterlagen erheben. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Einwendungen zur Niederschrift sind angesichts der Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 PlanSiG). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de). Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen ausschließlich gegen die Deckblatt-Unterlagen erhoben werden können. Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Deckblatt-Unterlagen.
3. Da es sich vorliegend um eine Planänderung handelt, wird die Anhörungsbehörde (hier die Bezirksregierung Köln) in der Regel gemäß § 43a Nr. 4 EnWG von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG absehen.

Findet abweichend hiervon ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (ebenfalls die Bezirksregierung Köln) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Deckblatt-Unterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.
8. Sowohl der wasserrechtliche Fachbeitrag als auch der wasserrechtliche Antrag für Wasserhaltungsmaßnahmen sowie das ergänzende Bodengutachten betreffen umweltrelevante Funktionen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 44c Abs. 1 EnWG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zu Änderungen festgesetzt werden.
10. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter <https://www.bezreg->

[koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](http://koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.

11. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; hierbei werden datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 43a Abs. 2 EnWG. Auf Wunsch können Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.